

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der IVMS GmbH, 72510 Stetten am kalten Markt Stand März 2012

1. Geltungsbereich

1.1 Lieferungen und Leistungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen im gesamten Geschäftsverkehr der IVMS GmbH - folgend vereinfachend "IVMS" genannt - erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in eine Individualvereinbarung zwischen IVMS und dem Vertragspartner bzw. Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr erwähnt werden.

1.3 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.4 Angebote von IVMS sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch Lieferanten.

1.5 IVMS ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die andere Vertragspartei nicht kreditwürdig ist.

2. Lieferung und Leistung

2.1 Von IVMS zu erbringende Leistungen ergeben sich aus dem schriftlich unterbreiteten Angebot. Der Vertragspartner prüft sorgfältig das Angebot.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen IVMS hergeleitet werden können.

2.3 IVMS behält sich das Recht zu zumutbaren Teillieferungen/Teilleistungen und deren Fakturierung ausdrücklich vor.

2.4 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von IVMS zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners eingelagert werden.

2.5 Der Liefer- bzw. Leistungstermin bzw. die Liefer-bzw. Leistungsfrist - im Folgenden vereinfachend sämtlich stets "Liefertermin" genannt - wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von IVMS vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und

Hindernisse, unabhängig davon, ob diese IVMS oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle eventuell von dem Vertragspartner gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Führen solche Ereignisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten, kann der Vertragspartner - unabhängig von anderen Rücktrittsrechten - vom Vertrag zurücktreten.

2.6 Der Vertragspartner kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins IVMS schriftlich auffordern, zu liefern bzw. zu leisten. Mit Zugang der Aufforderung gerät IVMS in Verzug. Für den Fall, dass dem Vertragspartner ein Anspruch auf Verzugschadenersatz zusteht, wird dieser bei leichter Fahrlässigkeit von IVMS auf höchstens 5% der vereinbarten Vergütung beschränkt. Tritt der Vertragspartner zusätzlich zu der Geltendmachung von Verzugschadenersatzansprüchen vom Vertrag zurück oder macht er statt der Leistung Schadenersatz geltend, so muss er IVMS nach Ablauf der vorgenannten Frist von sechs Wochen eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Eine Haftung von IVMS ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Schaden auch im Falle der Einhaltung des Liefertermins eingetreten wäre. Bei der Überschreitung eines verbindlichen vereinbarten Liefertermins bedarf es einer Aufforderung durch den Vertragspartner nicht, um IVMS in Verzug zu setzen. Für die Rechte des Vertragspartners gelten die vorstehenden Regelungen.

2.7 IVMS behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o.g. Ereignisse hervorgerufene Liefer-/Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert und dies nicht von IVMS zu vertreten ist.

2.8 Die Vereinbarung über die Verschiebung von Liefer- bzw. Leistungsterminen bedarf der Schriftform.

2.9 Bei Verzug der Annahme hat IVMS zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefer- bzw. Leistungstermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtabnahme kann IVMS Schadenersatz in Höhe von 15 % der vertraglichen Vergütung geltend machen.

3. Mitwirkung des Kunden

3.1 Zur Erbringung der vereinbarten Leistung durch IVMS ist eine enge Kooperation der Vertragspartner notwendig. Der Kunde unterstützt die IVMS bei der Leistungserbringung und stellt erforderliche Informationen, Unterlagen, Räumlichkeiten und notwendiges qualifiziertes Personal kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller bereitgestellter Informationen und Arbeitsmittel.

3.2 Ergeben sich im Umfeld des Kunden Änderungen mit Auswirkungen auf die vertraglichen Leistungen, Zeiten und Preise, so ist IVMS unverzüglich durch den Kunden zu informieren.

3.3 Erfolgt die Mitwirkung des Kunden nicht in erforderlichen Umfang, kann IVMS für die resultierenden Mehraufwendungen, Stillstands- und Wartezeiten Vergütung verlangen.

3.4 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden.

4. Laufzeit und Kündigung

Wird keine ausdrückliche schriftlich vertragliche Regelung über die Inanspruchnahme von Leistungen der IVMS anderweitig getroffen, so wird eine Inanspruchnahme von Leistung für unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Prüfung und Gefahrenübergang

5.1 Bei Lieferung hat der Vertragspartner die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge, eingehend bei IVMS binnen sechs Kalendertagen nach Erhalt, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen verdeckten Mangel handelt. Rücksendungen gelieferter Waren ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von IVMS werden auch bei beanstandeter Ware nicht angenommen. Transportkosten und Gefahr trägt der Vertragspartner.

5.2 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

5.3 Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von IVMS benannt sind, auf den Vertragspartner über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von IVMS verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die sich aus den Preislisten jeweils ergebenden Preise bzw. dem individuellen Angebot ergebenden Preise verstehen sich als Festpreise ab Stetten a.k.M. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Umwelt- und Abwicklungspauschale werden gesondert berechnet.

6.2 IVMS behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostenerhöhungen - insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen von Seiten der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen - bei IVMS eintreten. Diese werden auf Verlangen nachgewiesen.

6.3 Alle Rechnungen sind, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung/Leistung.

6.4 Der Vertragspartner kann gegen Ansprüche von IVMS nur mit Ansprüchen aus Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur in dem Fall geltend gemacht werden, so es auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht aus welchem IVMS die Forderung zusteht.

6.5 Soweit seitens der anderen Vertragspartei obenstehende Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, kann IVMS jederzeit wahlweise Lieferung/Leistung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die IVMS Wechsel entgegengenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum von IVMS bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag, im Falle, dass der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ist, auch darüber hinaus aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich der im Zusammenhang mit dem Vertrag IVMS zustehenden Forderungen.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen/Leistungen von IVMS, oder bei dessen Vermögensverfall kann IVMS vom Vertrag zurücktreten und ist IVMS, im Falle der Geltendmachung von Schadenersatz statt Leistung, dazu berechtigt, die Geschäftsräume des Vertragspartners zu betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen. Im Falle einer Vergütung nach Rücknahme sind sich IVMS und der Vertragspartner einig, dass diese zum gewöhnlichen Verkehrswert des Vertragsgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme erfolgt. Der Vertragspartner trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung; Verwertungskosten werden ohne Nachweis mit 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes vereinbart, wobei eine Erhöhung oder Reduzierung auf Nachweis von IVMS oder des Vertragspartners möglich ist.

7.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstands durch IVMS gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist.

7.4 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände verbleiben im Eigentum von IVMS. Sie dürfen vom Vertragspartner nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit IVMS über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

8. Gewährleistung

8.1. Die Parteien sind sich bewusst und einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software und Hardware unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

8.2 Unter dieser Maßgabe verjähren die Ansprüche des Vertragspartners entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zwei Jahre nach Gefahrübergang bei einem neuen Kaufgegenstand bzw. ein Jahr nach Gefahrübergang bei einem gebrauchten Kaufgegenstand nach Maßgabe folgender Bedingungen.

8.2.1 IVMS gewährleistet, dass die Vertragsprodukte in Produktinformationen allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Der Gewährleistungsanspruch erstreckt sich jedoch nur soweit, wie der Hersteller der Ware diesen anerkennt. Eine Zusicherung von Eigenschaften ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von IVMS schriftlich bestätigt wurden.

8.2.2 IVMS kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Vertragspartners genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

8.2.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programme, Software und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden sowie bei Eingriffen in die Ware während der Gewährleistungszeit durch andere als IVMS oder von IVMS hierzu autorisierte Dritte.

8.2.4 Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.

8.2.5 Unabhängig von Vorstehendem gibt IVMS etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Vertragspartner weiter, ohne dafür selbst einzustehen.

8.2.6 Die gelieferte Ware bzw. das Ergebnis der erbrachten Leistung ist nach Empfang sofort zu prüfen. Beanstandungen sind schriftlich binnen sechs Kalendertagen nach Erhalt eingehend bei IVMS zu rügen.

8.2.7 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von IVMS Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Vertragspartner ist zur Annahme einer Ersatzlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware verpflichtet. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von IVMS über. Falls IVMS Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Vertragspartner berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrags oder eine angemessene Minderung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet IVMS nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

8.2.8 Im Falle der Nachbesserung übernimmt IVMS die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Lieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Vertragspartner, soweit diese sonstigen Kosten zum Wert nicht außer Verhältnis stehen.

8.2.9 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist IVMS berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen und zu fakturieren.

9. Haftungsbeschränkung

Ist IVMS aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen zum Schadenersatz verpflichtet, so ist die Haftung für den Fall, dass der Schaden leicht fahrlässig verursacht wurde wie folgt beschränkt: Eine Haftung von IVMS ist nur im Falle der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten gegeben und auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Vorstehende Begrenzung entfällt bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Ist der Schaden durch eine vom Vertragspartner abgeschlossene Versicherung gedeckt, haftet IVMS nur für die mit der Schadensregulierung beim Vertragspartner eintretenden Nachteile wie höhere Versicherungsprämie oder Zinsnachteile. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Vertragsgegenstandes verursachten Schaden ist die Haftung ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung von IVMS, unabhängig ob ein Verschulden vorliegt, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Folgen eines Lieferverzuges sind in § 2 dieser Bedingungen abschließend geregelt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der Geschäftsführer von IVMS, von Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von IVMS für von diesen verursachte Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit.

10. Geheimhaltung, Sicherheit

10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, über die ihnen überlassenen oder zugänglich werdenden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die dem Bankgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen, die wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen oder die als vertraulich gekennzeichnet sind (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) zeitlich unbeschränkt Verschwiegenheit zu wahren.

10.2 Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszweckes genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch weitergegeben oder für eigene Zwecke verwertet werden. IVMS wird durch geeignete vertraglich Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung vertraulicher Informationen unterlassen. Mit der Übermittlung vertraulicher Informationen ist ohne eine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung keine Lizenz einräumung verbunden.

10.3 Die Verschwiegenheitspflicht gilt für jede Art der Kenntniserlangung sei es mündlich, in Papierform oder in elektronischer Form (durch Datenübermittlung oder auf Datenträgern), durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise durch direkte oder indirekte Übermittlung.

10.4 Jede der Parteien darf vertrauliche Informationen der anderen Partei nur dann weitergeben, wenn gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen oder Anordnungen dies gebieten oder wenn die andere Partei hierzu eingewilligt hat. Sofern es hierzu der Einwilligung der Betroffenen bedarf, wird die andere Partei diese einholen. Die IVMS wird die Informationen nur mit Zustimmung des Vertragspartners an Mitarbeiter oder Dritte (inkl. Konzernunternehmen) übergeben. Die IVMS wird alle Mitarbeiter, denen sie vertrauliche Informationen überlässt bzw. die sie zur Leistungserbringung einsetzt, dazu verpflichten, dass diese die ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen gleichfalls vertraulich behandeln und ausschließlich für den Vertragszweck benutzen. IVMS haftet für die Einhaltung der von ihr mit dieser

Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen durch ihre Mitarbeiter in der Zeit ihrer Anstellung und danach wie für die Einhaltung durch Erfüllungsgehilfen.

10.5 Die Vertragspartner treffen alle angemessenen Vorkehrungen, um einen Zugriff Dritter auf vertrauliche Informationen des anderen Partners zu vermeiden (z.B. Zugangskontrolle, Verschlüsselung).

10.6 Die Vertragspartner sind berechtigt, im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsvorfällen während der laufenden Geschäftsbeziehung Handakten in physischer oder elektronischer Form anzulegen.

10.7 Der Vertragspartner kann die Herausgabe vertraulicher Informationen jederzeit verlangen. Verlangt der Partner vertrauliche Informationen heraus, wird IVMS sämtliche vom Vertragspartner erhaltenen vertraulichen Informationen unverzüglich übergeben. Sie hat kein Zurückbehaltungsrecht an ihnen. Bei elektronisch auf wiederbeschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen genügt die Löschung der Informationen bzw. Dateien, sofern dies so geschieht, dass ein Wiederherstellen der Daten nicht möglich ist.

10.8 Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie etwaiger bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Erbringung der Leistungen nach dem Vertrag zu beachten. Im Rahmen des Zumutbaren wird die datenspeichernde Partei dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der anderen Partei nach vorheriger Anmeldung ermöglichen, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die speichernde Partei zu überprüfen.

10.9 Die Vertraulichkeit wird auch bei der E-Mail-Kommunikation beachtet, indem die Vertragspartner vertrauliche Informationen, die per E-Mail übermittelt werden sollen, gegen Kenntnisnahme und Manipulationen durch unberechtigte Dritte schützen. Die Parteien können hierzu entsprechende technische Maßnahmen, z.B. Verschlüsselungs- und Signaturverfahren, abstimmen.

10.10 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass

- die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden kann,
- derjenige, der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens nach § 19 UWG verpflichtet ist und
- die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nach § 43 BDSG strafbar ist.

11. Softwareüberlassung

11.1 IVMS überlässt dem Kunden Software im Objektcode. Der Objektcode und zugehörige Dokumentationen und Daten werden auf einem Datenträger geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand.

11.2 Die Dokumentation umfasst ein Benutzerhandbuch, eine Konfigurationsanleitung, eine Systembeschreibung und schnittstellenspezifische Beschreibungen in elektronischer Form. Die Dokumentation ist in deutscher Sprache verfasst.

11.3 IVMS überträgt dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Angebot spezifizierte Software und das Dokumentationsmaterial auf unbestimmte Zeit für eigene interne Zwecke zu nutzen. Als vertragsgemäße Nutzung wird definiert: Einsatz der Software entsprechend den erworbenen Lizenzoptionen sowie Herstellung von Kopien in maschinenlesbarer Form in angemessener Anzahl zur Datensicherung.

Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus dem Angebot und den dem Programm beigefügten Handbüchern. Angaben in Prospekten und Werbematerial sind unverbindlich, da sich deren Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.

11.4 Eine Weitervermietung oder Unterlizenzierung der erworbenen Software ist nicht ohne schriftliche Zustimmung seitens IVMS zulässig.

11.5 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software sind nur nach Maßgabe von §§ 69 d, e UrhG zulässig.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

12.1 Die Überlassung von Softwareprogrammen erfolgt gemäß den Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Lizenzbedingungen der Lizenzgeber sowie den Leistungsbeschreibungen und sonstigen Benutzerhinweisen, die in den entsprechenden Benutzerhandbüchern abgedruckt sind bzw. als Datei zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch für Anwendungsbeschränkungen.

13 Abwerbung von Personal

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Durchführung des Auftrages und für die Folgezeit von einem Jahr kein Personal von IVMS abzuwerben, unabhängig davon, ob dies auf Veranlassung des Mitarbeiters oder des Auftraggebers geschieht.

14 Allgemeine Bestimmungen

14.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IVMS abzutreten.

14.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - soweit nach den gesetzlichen Regeln zulässig vereinbar - für alle unmittelbar und mittelbar aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist Sigmaringen.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.4 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der IVMS mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Vertragspartner erteilt hiermit der IVMS seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

14.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.